



Einwohnergemeinde Trimbach

Reglement zur Förderung der Jugendaktivitäten

1991

Reglement zur Förderung der Jugendaktivitäten

Einwohnergemeinde Trimbach

<i>Zweck</i>	<p>Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung der Jugend in den Organisationen, mit Sitz und Tätigkeit in Trimbach. Damit wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend der Gemeinde Trimbach gefördert.</p>
<i>Jugendförderungsbeiträge</i>	<p>Art. 2 Für Jugendliche ab schulpflichtigem bis zum 20. Altersjahr und Wohnsitz in Trimbach kann die Gemeinde Jugendförderungsbeiträge an einheimische Vereine und ähnliche Organisationen und Institutionen ausrichten.</p>
<i>Leistungsumschreibung</i>	<p>Art. 3 Die Jugendförderung umfasst: Jährliche Beiträge pro Jugendlichen. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich im Budget festgesetzt.</p>
<i>Ausschluss von Ansprüchen</i>	<p>Art. 4 Jugendliche haben selber keinen Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, sondern nur der Verein, welcher eine Jugendabteilung führt. Die Beiträge der Gemeinde sind bei der Beitragsfestsetzung für die Jugendlichen entsprechend zu berücksichtigen. Sie dürfen auch nicht der Erwachsenenabteilung zugewendet werden.</p>
<i>Verfahren, Tätigkeitsprogramm</i>	<p>Art. 5 Zur Geltendmachung des Beitrages muss der Verein jedes Jahr bis spätestens 30. April ein Gesuch an die Jugendkommission einreichen mit:</p>
<i>Rechenschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> - einem Tätigkeitsprogramm über die Jugendarbeit des laufenden Jahres - einem Rechenschaftsbericht über die Verwendung allenfalls bezogener Beiträge - einer vom Präsidenten, bzw. dem/der für die Jugendarbeit Verantwortlichen unterzeichnete Adressliste der nach diesem Reglement bezugsberechtigten Jugendlichen. <p>Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Jugendkommission durch die Finanzverwaltung an die bezugsberechtigte Organisation.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 6 Die Vereine und ihre Organe haften der Gemeinde Trimbach gegenüber für die rechtmässige Geltendmachung der Beiträge und deren vorschriftsgemässe Verwendung. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement behält sich die Gemeinde Trimbach ein Rückforderungsrecht vor.</p>
<i>Rechtsmittel</i>	<p>Art. 7 Gegen Verfügungen der Jugendkommission und der Finanzverwaltung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>

Inkrafttreten Art. 8
Dieses Reglement tritt auf den 1.1.1992 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 26. März 1991.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1991.

Einwohnergemeinde Trimbach

Der Ammann
E. Gomm

Der Gemeindeschreiber
E. Kunz